

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.09.1981

Geschäftszahl

11Os183/80; 13Os169/99; 14Os126/04

Norm

StGB §206;

StGB §207;

Rechtssatz

Genereller Schutzzweck des § 207 Abs 1 StGB ist die ungestörte sittliche und sexuelle Entwicklung von Personen unter vierzehn Jahren.

Entscheidungstexte

TE OGH 1981/09/09 11 Os 183/80

Veröff: EvBl 1982/20 S 39

TE OGH 2000/06/07 13 Os 169/99

Auch; Beisatz: Der Schutzzweck des § 207 Abs 2 erster Fall a.F. StGB liegt in der Hintanhaltung von schweren Körperverletzungen, demnach auch in der Verhinderung einer Schädigung der Psyche bei potentiellen Misbrauchsoffern. (T1)

TE OGH 2004/11/16 14 Os 126/04

Auch; Beisatz: Die §§206, 207 StGB schützen generell die sexuelle Integrität von Unmündigen, denen es ob ihrer (mental) Unreife an der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit betreffend jegliche sexuelle Annäherung fehlt. Deshalb ist auch jede Form einer solchen Annäherung bei Unmündigen verboten, um deren ungestörte sexuelle und allgemein psychische Entwicklung bestmöglich zu gewährleisten. (T2)

Rechtssatznummer

RS0095215